

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 010 253
Studiengang: Physics, M.Sc.
Hochschule: Ruhr-Universität Bochum
Studienort/e: Bochum
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen darf nur bei nachgewiesenen wesentlichen Unterschieden versagt werden. Eine darüber hinausgehende pauschale Beschränkung der Anerkennung von durch ein Studium erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist nicht zulässig. § 14 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Physik an der Fakultät für Physik und Astronomie der Ruhr-Universität Bochum ist entsprechend zu überarbeiten. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO, § 63a Abs. 1 HG NRW)

Auflage 2: Die Hochschule legt in einer Ordnung fest, ob und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang außerhochschulische Leistungen angerechnet werden können. Insbesondere ist für die Anrechnung außerhochschulisch erworberer Kompetenzen eine Gleichwertigkeitsprüfung vorzunehmen. Die Anrechnung ist auf maximal 50% der im Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte zu beschränken. § 14 der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Physik an der Fakultät für Physik und Astronomie der Ruhr-Universität Bochum ist entsprechend zu überarbeiten. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 63a Abs. 7 HG NRW)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Erstbehandlung der Auflagenerfüllung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1:

Die Hochschule hat eine überarbeitete „Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang

Physics an der Fakultät für Physik und Astronomie der Ruhr-Universität Bochum“ vorgelegt. Die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen wird nun nicht mehr auf gleiche oder vergleichbare Studiengänge eingeschränkt. Allerdings wurde in § 14 Abs. 7 ergänzt: „Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte erfolgen.“ Eine eindeutige Differenzierung zwischen der Anerkennung hochschulisch erworbener Kenntnisse und Qualifikationen und der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen wird ebenda nicht vorgenommen. Des Weiteren wurde in § 14 Abs. 9 hinzugefügt: „Die Studierenden dürfen während des Bachelor-Studiums erworbene Studienleistungen im Umfang von bis zu 30 CP in den Masterstudiengang einbringen, sofern diese nicht bereits für den Bachelor-Abschluss angerechnet wurden.“

Die in § 14 Abs. 7 u. 9 der Prüfungsordnung festgelegten Einschränkungen widersprechen für im Hochschulbereich erworbene Kenntnisse und Qualifikationen dem Diktum einer kompetenzorientierten Anerkennung und sind in dieser Pauschalität nicht zulässig. Dies betrifft sowohl die Einschränkung der Gesamtzahl der anrechenbaren Leistungspunkte als auch den pauschalen Ausschluss von Studienleistung über einem Umfang von 30 Leistungspunkten aus einem vorherigen Bachelorabschluss bzw. Studienleistungen, die im Bachelorabschluss bereits angerechnet wurden.

Die Anerkennung von im Hochschulbereich erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen darf nach den Grundsätzen der Lissabon-Konvention, die in Deutschland geltendes Recht und nach § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO (mit der Begründung hierzu in der MRVO) zu beachten ist, nur bei nachgewiesenen wesentlichen Unterschieden versagt werden. Weitergehende Beschränkungen sind weder dort noch in § 63a Abs. 1 HG NRW angelegt.

Es sei darauf hingewiesen, dass nichtsdestotrotz die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen nach § 63a Abs. 7 HG NRW nur bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen zulässig ist, wenn kein Qualitätssicherungskonzept vorgelegt und in der Akkreditierung bewertet wird.

Die Auflage ist damit nur teilweise erfüllt. Die Hochschule erhält eine Nachfrist von sechs Monaten.

Zu Auflage 2:

Laut überarbeiteter „Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Physics an der Fakultät für Physik und Astronomie der Ruhr-Universität Bochum“ wird nun die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse nach § 63a Abs. 7 HG NRW bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen in § 14 Abs. 3 der Prüfungsordnung geregelt. Angerechnet werden können Leistungen, die „nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind“ (ebd.).

Die Auflage ist damit erfüllt.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Laut überarbeiteter „Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Physics an der Fakultät für Physik und Astronomie der Ruhr-Universität Bochum“ wurde der vorliegende Studiengang im Rahmen der Auflagenerfüllung umbenannt (vorher: „Physik“). Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass diese einfache Namensänderung von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist, weist allerdings darauf hin, dass Namensänderungen grundsätzlich im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand

anzuzeigen sind. Die Angaben in der Datenbank zum Studiengang wurden entsprechend angepasst.

Zweitbehandlung der Auflagenerfüllung

Die Hochschule hat im Rahmen der Nachfrist eine Änderungssatzung der Prüfungsordnung zum Nachweis der Erfüllung der offenen Auflage 1 eingereicht (Dokument „po_2023_physik_msc_and-2024-version-rektor-final.pdf“). Die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen wird weiterhin nicht auf gleiche oder vergleichbare Studiengänge eingeschränkt. Die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen erfolgt weiterhin in Höhe von maximal 50% der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte, wenn diese Kompetenzen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 14 Abs. 7 der Prüfungsordnung lautet nun: „Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung. In der Regel sollten die Master-Arbeit sowie weitere 25 ECTS an der Ruhr-Universität Bochum absolviert werden. Eine Ausnahme bilden im Rahmen von Auslandssemestern erworbene ECTS.“ Die pauschalen Einschränkungen für im Hochschulbereich erworbene Kenntnisse und Qualifikationen wurden so aufgehoben.

Damit ist die ursprünglich erteilte Auflage 1 erfüllt.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Physics an der Fakultät für Physik und Astronomie der Ruhr-Universität Bochum in der vorgelegten Form mit den im Rahmen der Auflagenerfüllung eingereichten Änderungen in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.